



Informationen über die Teilnahme am Seefunkdienst

Voraussetzung für die Teilnahme am Seefunkdienst

ist der Besitz einer **Frequenzzuteilungsurkunde** zum Betreiben der an Bord eines Schiffes installierten Seefunkstelle. Die Frequenzzuteilungsurkunde entspricht inhaltlich der international für das Errichten und Betreiben einer Seefunkanlage geforderten Ship Station Licence.

Wer stellt die Frequenzzuteilungsurkunde aus?

Die Frequenzzuteilungsurkunde zum Betreiben einer Seefunkstelle wird auf Antrag von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Außenstelle Hamburg, ausgestellt. Werden Seefunkstellen zusätzlich mit einer Binnenschiffahrtfunkanlage ausgerüstet, erfolgt die hierfür erforderliche Frequenzzuteilung von der Außenstelle Hamburg in Verbindung mit der Frequenzzuteilung zum Betreiben einer Seefunkstelle. Auch bei kombinierten UKW-Sprechfunkanlagen, die je nach Bedarf manuell auf Seefunk oder Binnenschiffahrtfunk umschaltbar sind, ist der Antrag auf die Frequenzzuteilung an die Außenstelle Hamburg zu richten. Die erforderliche ATIS- bzw. DSC-Nummer wird in den o.g. Fällen von der Außenstelle Hamburg zugeteilt und muss zwingend in das Funkgerät programmiert werden.

Wo sind die Anträge auf Frequenzzuteilung erhältlich?

Die Anträge auf Frequenzzuteilung zum Betreiben einer an Bord installierten Seefunkstelle sind bei der **Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg**, erhältlich:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Außenstelle Hamburg
Sachsenstraße 12 u. 14
20097 Hamburg

Telefon: (040) 2 36 55-0
Telefax: (040) 2 36 55-1 82

E-Mail: seefunk@bnetza.de

Außerdem sind die Antragsformulare auch als Download im PDF-Format über das Internet verfügbar, und zwar bei www.bundesnetzagentur.de/enid/Seefunk, wenn Sie der Reihe nach folgende Schritte wählen:

Anmerkung: Schiffe, die ausschließlich mit Binnenschiffahrtfunkanlagen ausgerüstet sind, erhalten ihre Frequenzzuteilungsurkunde und die ATIS-Nummer auf Antrag von der Bundesnetzagentur, Außenstelle Mülheim, Aktienstraße 1-7, 45473 Mülheim/Ruhr; Telefon (0208) 45 07-2 52 oder -2 82; Telefax: (0208) 45 07-1 81.

Ist eine Frequenzteilung auch dann erforderlich, wenn die Seefunkstelle nur im Notfall betrieben werden soll?

Ja. Für jede Frequenznutzung bedarf es gemäß § 55 TKG (Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004, BGBl I S. 1190) einer vorherigen Zuteilung durch die Bundesnetzagentur. Nur der Besitz einer Frequenzteilungsurkunde berechtigt zum Betreiben von Sendefunkgeräten und -anlagen unabhängig davon, welche Art der Nachrichtenübertragung genutzt und welcher Nachrichteninhalt übermittelt werden soll. Auch für den beabsichtigten Betrieb eines Seenotfunksenders, z.B. einer Satelliten-EPIRB, ist eine Frequenzteilung erforderlich.

Was beinhaltet eine Frequenzteilung?

Eine Frequenzteilung im Seefunkdienst beinhaltet

a) die Erlaubnis zur Teilnahme am internationalen Seefunkdienst auf den Frequenzen bzw. in den Frequenzbereichen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den beantragten Seefunkgeräten stehen. D.h., wenn mit der Antragstellung z.B. der Betrieb einer UKW-Seefunkstelle beabsichtigt ist, dann beinhaltet die Frequenzteilung die Genehmigung der Nutzung des gesamten UKW-Frequenzspektrums für den Seefunkdienst unter den national und international vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen.

b) den Namen des Schiffes, das Rufzeichen und eventuell weitere Kennungen (MMSI-Nummer, Satelliten-ID-Nummer, Selcall- und Selektivrufnummern) für die Seefunkstelle. Die Registrierung des Schiffsnamens und der vergebenen Rufzeichen und Kennungen erfolgt in der Datenbank der Bundesnetzagentur und im Interesse der Schiffssicherheit bei der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) im Seenotleitzentrum (MRCC Bremen) sowie international bei der Internationalen Fernmeldeunion in Genf.

c) den Namen des Inhabers der Frequenzteilung

d) Angaben über Dienststunden (z.B. die Bezeichnung „Hx“ bei nicht vorgegebenen Zeiten) und die **Art des Funkverkehrs** sowie allgemeine Merkmale der technischen Einrichtungen an Bord des Schiffes. Bei Funkstellen für den **öffentlichen Funkverkehr** enthält die Frequenzteilung auch die **Kennung der Abrechnungsgesellschaft** für den entgeltpflichtigen Nachrichtenaustausch (z.B. DP01, DP02, DP04, DP07, NL01 usw.). Grundlage der Angabe einer Abrechnungskennung ist der zwischen dem Frequenzteilungsinhaber und der jeweiligen Abrechnungsgesellschaft geschlossene Vertrag.

Art des Funkverkehrs

In Verbindung mit einer Frequenzteilung wird durch die Angabe der Art des Funkverkehrs bei einer Seefunkstelle international deutlich gemacht, ob die Funkstelle der Allgemeinheit für einen uneingeschränkten öffentlichen Nachrichtenaustausch zur Verfügung steht, d.h., ob Funkverkehr in Richtung Schiff-Land und Land-Schiff über die öffentlichen Fernmeldenetze gestattet ist.

Funkstellen für den **beschränkt öffentlichen Nachrichtenaustausch** werden mit **CR** bezeichnet. Diese Funkstellen sind berechtigt, Funkverkehr mit Küstenfunkstellen des Revier- und Hafenfunkdienstes abzuwickeln sowie Schiff-Schiff-Verkehr, Funkverkehr an Bord und Not- und Sicherheitsverkehr durchzuführen.

Funkstellen für den **öffentlichen Nachrichtenaustausch** werden mit **CP** bezeichnet. Diese Funkstellen besitzen eine **Abrechnungskennung** für den entgeltpflichtigen Nachrichtenaustausch. Daneben sind die Funkstellen berechtigt, Schiff-Schiff-Verkehr, Funkverkehr an Bord sowie Not- und Sicherheitsverkehr durchzuführen.

Muss der Antragsteller einer Frequenzzuteilung selbst Inhaber eines Seefunkzeugnisses sein?

Nein. Der Antragsteller hat nur sicherzustellen, dass die Funkanlagen an Bord seines Schiffes von Personen bedient werden, die ein entsprechendes Seefunkzeugnis besitzen.

Die Art des erforderlichen Seefunkzeugnisses richtet sich nach der Art der zu bedienenden Geräte an Bord von Schiffen. Ein Short Range Certificate (SRC) oder ein Restricted Operator's Certificate (ROC) berechtigen zum Bedienen der Sprech-Seefunkstellen für UKW und der Funkeinrichtungen des GMDSS für UKW. Ein UKW-Betriebszeugnis für Funker (UBZ) berechtigt zum Bedienen der Sprech-Seefunkstellen für UKW und der Funkeinrichtungen des GMDSS für UKW in den Gewässern des Bedeckungsbereiches der deutschen UKW-Küstenfunkstellen (Seegebiet A1). Das Long Range Certificate (LRC) oder ein General Operator's Certificate (GOC) berechtigen zum Bedienen aller Sprech-Seefunkstellen und aller Funkeinrichtungen des GMDSS.

Binnenschiffahrtfunkanlagen dürfen mit einem Seefunkzeugnis nicht betrieben werden. Hierzu ist das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) notwendig.

Alte GMDSS Seefunkzeugnisse wie z. B. das Beschränkt gültige Betriebszeugnis für Funker I oder II bzw. das Allgemeine Betriebszeugnis für Funker behalten ihre Gültigkeit. Funkzeugnisse für das alte Seefunksystem behalten ebenfalls ihre Gültigkeit, mit ihnen dürfen aber nur Seefunkfunkanlagen ohne DSC bzw. Binnenschiffahrtfunkanlagen bedient werden.

Ist für die Bedienung von Funkanlagen, die ausschließlich für den Empfang von Aussendungen „An alle Seefunkstellen“ bestimmt sind, der Besitz eines Seefunkzeugnisses erforderlich?

Nein. Für die Bedienung eines einzelnen Seefunkempfängers oder eines Navtex-Gerätes ist kein Seefunkzeugnis erforderlich.

Gebühren und Beiträge für Frequenzzuteilungen im Seefunkdienst und Binnenschiffahrtfunk (Änderungen mit Stand: 01. Januar 2003)

Für folgende Leistungen der Bundesnetzagentur werden aufgrund der Frequenzgebührenverordnung (FgebV) vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1226), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4564), **einmalige** Gebühren erhoben:

Frequenzzuteilung für die Teilnahme am Seefunk und/oder Binnenschiffahrtfunk	130 €
Erstellen einer Zweitschrift einer Urkunde	60 €
Änderung einer Frequenzzuteilungsurkunde	60 €

Gemäß der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung (Frequenzschutzbeitragsverordnung - FSBeitrV) vom 13. Mai 2004 (BGBl. Jahrgang 2004 Teil I Nr. 24 S. 958) werden **Jahresbeiträge** erhoben. Die Beiträge für das Jahr 2005 werden mit der ersten Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung vom 27. Mai 2005 (BGBl. Jahrgang 2005 Teil I Nr. 32 S. 1538) festgelegt.

Frequenznutzungsbeitrag für eine See-/Schiffsfunkstelle im Jahr 2005	17,60 €
EMV-Beitrag für eine See-/Schiffsfunkstelle im Jahr 2005	3,50 €

(Die Beiträge für das Jahr 2006 sind noch nicht veröffentlicht.)

Für Rückfragen oder weitere Informationen steht Ihnen die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Hamburg gerne zur Verfügung.